

## **Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“**

*Die folgenden Bestimmungen ergänzen den II. Teil des UG 2002.*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Einteilung des Studienjahres (ad § 52 UG 2002)**

Der Senat hat die Unterrichtswochen und die Lehrveranstaltungsfreie Zeit so festzulegen, dass das Studienjahr mindestens 30 Unterrichtswochen und jedes Semester mindestens 14 Unterrichtswochen enthält. Für die Lehrveranstaltungsfreie Zeit ist einmal im Studienjahr ein ununterbrochener Zeitraum von mindestens acht Wochen vorzusehen.

### **II. Regelungen zu Lehrveranstaltungen**

#### **§ 2 Blocklehrveranstaltungen**

Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung der Vizerektorin/ des Vizerektors für Lehre nur während eines Teiles eines Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchzuführen (Blocklehrveranstaltungen). Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, die Blocklehrveranstaltung zu genehmigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen und wenn die Qualität der Lehre dadurch nicht beeinträchtigt wird. In strittigen Fällen ist die zuständige Studienrichtungs Koordinatorin/der zuständige Studienrichtungs Koordinator anzuhören. In Universitätslehrgängen besteht generell die Möglichkeit, Blocklehrveranstaltungen abzuhalten.

### **III. Studierende**

#### **§ 3 Rechte der Studierenden (ad § 59 UG 2002)**

(1) Die Lernfreiheit der Studierenden umfasst insbesondere das Recht, Lehrveranstaltungsprüfungen jedenfalls bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen. Steht die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung als Prüferin/Prüfer nicht mehr zur Verfügung, hat die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre andere geeignete Personen mit der Abhaltung der Prüfung zu beauftragen.

#### **§ 4 Beurlaubung (ad § 67 UG 2002)**

(1) Zusätzlich zu den in § 67 UG 2002 angeführten Beurlaubungsgründen können Studierende auch wegen künstlerischer oder wissenschaftlicher Projekte oder aus anderen schwerwiegenden, studienbehindernden Gründen beurlaubt werden.

(2) Der Antrag auf Beurlaubung im Umfang von einem oder zwei Semestern ist spätestens bis zum Ende der allgemeinen Zulassungsfrist des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll oder in dem die zweisemestrig Beurlaubung beginnt, bei der Vizerektorin/ dem Vizerektor für Lehre einzubringen.

(3) Der Antrag hat die erforderlichen Nachweise zu enthalten um die Beurlaubungsgründe glaubhaft zu machen. Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre entscheidet innerhalb von drei Wochen ab Antragstellung, um der Studierenden/dem Studierenden im Fall einer negativen Entscheidung die Möglichkeit zur Rückmeldung in der Nachfrist zu geben.

(4) Die Beurlaubung ist im UG 2002 mit zwei Semestern je Anlassfall begrenzt, während des gesamten Studiums kann die Beurlaubung nicht mehr als 6 Semester betragen.

#### **IV. Zulassung und Anmeldevoraussetzungen**

##### *§ 5 Allgemeine Universitätsreife (ad § 64 Abs. 4 und 5 UG 2002)*

(1) Doktoratsstudien: Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit des Studiums sowie, ob ein Diplom- oder Magisterstudium fachlich in Frage kommt, trifft die Vizerektorin/ der Vizerektor für Lehre im Rahmen des Zulassungsverfahrens.

(2) Magisterstudien: Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit des Studiums sowie, ob ein Bakkalaureatsstudium fachlich in Frage kommt, trifft die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre im Rahmen des Zulassungsverfahrens.

#### **V. Prüfungen**

##### *§ 6 Allgemeine Bestimmungen (ad § 72 UG 2002)*

(1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen. Im Curriculum ist weiters festzulegen, ob die Abschlussprüfung, die Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomprüfung oder das Rigorosum in der Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen abzulegen ist.

(3) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jeden Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren (§ 59 Abs. 6 UG)

(3) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.

##### *§ 7 Lehrveranstaltungsprüfungen*

Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten, wenn sie als Einzelprüfung abgehalten werden. Bei Bedarf hat die Vizerektorin/ der Vizerektor für Lehre eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.

#### *§ 7 Kommissionelle Lehrveranstaltungsprüfungen*

Lehrveranstaltungsprüfungen sind als kommissionelle Prüfungen abzuhalten, wenn das Curriculum dies vorsieht oder Studierende den Wunsch auf Abhaltung einer kommissionellen Lehrveranstaltungsprüfung äußern. Der Prüfungssenat ist von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre gemäß § zu bestellen.

#### *§ 8 Kommissionelle Abschlussprüfungen*

(1) Die Vizerektorin/ der Vizerektor für Lehre hat zur Abhaltung von kommissionellen Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit *venia docendi* (Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß 94 Abs. 2 Z. 1 UG 2002 sowie die in § 94 Abs. 2 Z. 2 UG 2002 angeführten Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten) jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(2) Die Vizerektorin/ der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von kommissionellen Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 1 gleichwertig ist.

(3) Bei Bedarf ist die Vizerektorin/ der Vizerektor für Lehre überdies berechtigt, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 94 Abs. 2 Z. 2 UG 2002 und sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.

(4) Die Vizerektorin/ der Vizerektor für Lehre legt fest, ob die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuerinnen oder Betreuer der künstlerischen Diplomarbeit oder der künstlerischen Magisterarbeit dem Magister- oder Diplomprüfungssenat für die abschließende Teilprüfung der das Studium abschließenden Magister- oder Diplomprüfung angehören, sofern das Curriculum dies nicht ohnedies empfiehlt.

#### *§ 9 Rigorosen*

(1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.

(2) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre hat zur Abhaltung von Rigorosen Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit *venia docendi* (Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z. 1 UG 2002 sowie die § 94 Abs. 2 Z. 2 UG 2002 angeführten Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten) jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(3) Die Vizerektorin/ der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Rigorosen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

#### *§ 10 Anmeldung und Prüfungstermine für Lehrveranstaltungsprüfungen*

(1) Prüfungstermine sind Zeiträume, in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen zu bestehen hat.

(2) Prüfungstermine hat die Vizerektorin/ der Vizerektor für Lehre so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Studienplänen für jeden Studienabschnitt festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Gemäß § 59 Abs. 3 UG 2002 sind Prüfungstermine jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jeden Semesters anzusetzen. Für Lehrveranstaltungsprüfungen, die auf Wunsch der Studierenden als kommissionelle Lehrveranstaltungsprüfungen abgehalten werden (§ 10), wird von der Vizerektorin für Lehre/ vom Vizerektor für Lehre ein Termin im Semester bekannt gegeben. Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekannt zu machen, wobei dies grundsätzlich durch Aushang der entsprechenden Listen erfolgt. Prüfungen dürfen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden.

(3) Für die Anmeldung zu den Prüfungen hat die Vizerektorin/ der Vizerektor eine Frist von mindestens zwei Wochen festzusetzen. Bei Anmeldung zu kommissionellen Lehrveranstaltungsprüfungen, die auf Wunsch der Studierenden abgehalten werden, beträgt die Frist 4 Wochen. Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre berechtigt, bei Einzelprüfungen die Festsetzung der Anmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen zu übertragen. Nach Maßgabe der Prüfungshäufigkeit ist die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre berechtigt, persönliche Terminvereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern zuzulassen.

(4) Die Studierenden haben sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden. Die Studierenden sind berechtigt, bei der Anmeldung Wünsche zu

- a) dem Termin und der Art der Prüfung (Einzelprüfung oder kommissionelle Lehrveranstaltungsprüfung gem. § 7)
- b) der Person der Prüfer gemäß § 59 Abs. 1 Z. 13 UG 2002
- c) einer abweichende Prüfungsmethode gemäß § 59 Abs. 1 Z. 12 UG 2002

bekannt zugeben.

#### *§ 11 Anmeldung und Prüfungstermine für kommissionelle Abschlussprüfungen*

(1) Die Studierenden sind berechtigt, sich innerhalb der von der Vizerektorin/ dem Vizerektor für Lehre festgesetzten Anmeldefrist bei der Vizerektorin/ beim Vizerektor für Lehre im Wege der Studien- und Prüfungsabteilung zu kommissionellen Abschlussprüfungen (§ 7 Abs. 1) anzumelden. Die Vizerektorin/ der Vizerektor für Lehre hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die Studierenden die im Curriculum angeführten Anmeldevoraussetzungen nachgewiesen haben. Fehlen der/dem Studierenden bei Ende der Anmeldefrist Teile der Anmeldevoraussetzungen, deren Erbringung

bis zur kommissionellen Prüfung plausibel erscheint, kann die Vizerektorin/ der Vizerektor für Lehre eine bedingte Zulassung zur kommissionellen Prüfung aussprechen. Eine vollständige Erfüllung der Anmeldevoraussetzungen muß von der/dem Studierenden in diesem Fall spätestens 5 Tage vor Beginn der kommissionellen Prüfung nachgewiesen werden. Kann dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht werden, ist eine neuerliche Anmeldung zur kommissionellen Prüfung innerhalb der festgelegten Fristen notwendig.

(2) Die Studierenden sind berechtigt bei der Anmeldung Wünsche zu

- a) dem Termin der Prüfung
- b) der Person der Prüfer gemäß § 59 Abs. 1 Z.13 UG 2002
- c) einer abweichende Prüfungsmethode gemäß § 59 Abs. 1 Z. 12 UG 2002

bekannt zu geben.

(3) Bei Terminwünschen ist einerseits § 59 Abs. 3 UG 2002 zu berücksichtigen, andererseits auf die organisatorischen und künstlerischen Rahmenbedingungen der kommissionellen Prüfung bedacht zu nehmen.

(4) Die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfungstermin ist den Studierenden unter Einhaltung der in den Curricula festgelegten Fristen, jedoch spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig und ist den Studierenden spätestens vor Beginn der Prüfung mündlich mitzuteilen.

### *§ 12 Abmeldung von Prüfungen*

Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei Lehrveranstaltungsprüfungen bei der Prüferin oder dem Prüfer oder bei kommissionellen Prüfungen bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre ohne Angabe von Gründen schriftlich abzumelden. In der Folge ist eine neuerliche Anmeldung innerhalb der festgelegten Fristen notwendig. Bei Verletzung der in § 59 Abs. 2 Z. 4 UG 2002 festgelegten Verpflichtung der Studierenden zur rechtzeitigen Abmeldung kann bei nochmaliger Anmeldung zur Prüfung die Vergabe des Prüfungstermin nur nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten erfolgen.

### *§ 13 Prüfungssenate*

(1) Für die kommissionellen Prüfungen hat die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre Prüfungssenate zu bilden.

(2) Einem Senat haben wenigstens drei und höchstens fünf Personen anzugehören. Ein Mitglied ist zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Die Zahl der Mitglieder der Zulassungsprüfungssenate ist nicht beschränkt.

(3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre Mitglied des Prüfungssenates und hat den Vorsitz zu führen.

(4) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums ist die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre Mitglied eines Prüfungssenates, der abweichend von Abs. 2 aus mindestens fünf Mitgliedern zusammensetzen ist. Die Vi-

zerektorin/der Vizerektor für Lehre hat den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der oder des Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin oder eines Prüfers ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

#### *§ 14 Durchführung der kommissionellen Prüfungen*

(1) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.

(2) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden.

(3) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen.

(4) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich der Zentralen Verwaltung zu übermitteln. Diese hat für die Ausstellung von Zeugnissen und für die Evidenz der Prüfungen einschließlich der Anerkennungen von Prüfungen zu sorgen.

(5) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen durch Verordnung festzulegen.

#### *§ 15 Wiederholung von Prüfungen (ad § 77 UG 2002)*

Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen Studien an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz anzurechnen. Über die in § 77 Abs. 2 UG 2002 angeführten drei Wiederholungsmöglichkeiten sind weitere Prüfungswiederholungen unzulässig.

### **VI . Dissertationen sowie Diplom- und Magisterarbeiten**

#### *§ 16 Dissertationen (ad § 82 UG 2002)*

(1) Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema seiner oder ihrer Dissertation nach Massgabe der universitären Vorschriften vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Be-

treuer auszuwählen. Wird das von der oder dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat die Vizerektorin/ der Vizerektor für Lehre die Studierende oder den Studierenden einer in Betracht kommenden Universitätslehrerin oder einem in Betracht kommenden Universitätslehrer mit deren oder dessen Zustimmung zuzuweisen.

(2) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z. 1 UG 2002, emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 1 Z. 7 UG 2002, Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand gemäß § 94 Abs. 1 Z. 8 UG 2002, die in § 94 Abs. 2 Z. 2 angeführten Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz habilitierte Privatdozentinnen und Privatdozenten (§ 102 UG 2002) sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(3) Die Vizerektorin/ der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation der Vizerektorin/ dem Vizerektor für Lehre vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Vizerektorin/ der Vizerektor für Lehre innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 5) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(5) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Vizerektorin/ dem Vizerektor für Lehre einzureichen. Der Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre hat die Dissertation zwei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern gemäß Abs. 2 und/ oder Abs. 3 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach verwandten Fach zu entnehmen.

(6) Beurteilt eine oder einer der beiden Beurteilerinnen oder Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Vizerektorin/ der Vizerektor für Lehre eine dritte Beurteilerin oder einen dritten Beurteiler heranzuziehen, die oder der zumindest einem verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.

(7) Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keinem einstimmigen Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden.

*§ 17 Diplom- und Masterarbeiten (ad §§ 80 und 83 UG 2002)*

(1) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z. 1 UG 2002, emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 1 Z. 7 UG 2002, Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand gemäß § 94 Abs. 1 Z. 8 UG 2002, die in § 94 Abs. 2 Z. 2 angeführten Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie an der KUG habilitierte Privatdozentinnen und Privatdozenten (§ 102 UG 2002) sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplom- und Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen.

(2) Darüber hinaus ist die Vizerektorin/ der Vizerektor für Lehre bei wissenschaftlichen Diplom- und Masterarbeiten berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit Doktorat im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb mit der Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten zu betrauen. Die Vizerektorin/der Vizerektor hat vor der Betrauung zu prüfen, ob die fachliche Eignung für die spezielle Diplom- und Masterarbeit durch Übereinstimmung mit dem Fachgebiet der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters vorliegt.

(3) Die Vizerektorin/ der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 1 gleichwertig ist.

(4) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Diplom- und Masterarbeiten der Vizerektorin/ dem Vizerektor für Lehre vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerinnen oder die Betreuer gelten als angenommen, wenn die Vizerektorin/ der Vizerektor für Lehre diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt. Bis zur Einreichung der Diplom- oder Masterarbeit (Abs. 5) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(5) Die abgeschlossene wissenschaftliche Diplom- oder Masterarbeit ist bei der Vizerektorin/beim Vizerektor für Lehre zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Diplom- oder Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplom- oder Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Vizerektorin/ der Vizerektor für Lehre die Diplom- oder Masterarbeit auf Antrag der oder des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs. 1 oder 2 zur Beurteilung zuzuweisen.

(6) Bei künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten ist die Betreuerin/der Betreuer des künstlerischen Teils aus der Personengruppe gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 zu wählen. Nach Maßgabe des jeweils geltenden Curriculums ist eine weitere Betreuerin/ ein weiterer Betreuer mit einer Lehrbefugnis aus einem wissenschaftlichen Fach heranzuziehen. Dafür sind Personen gemäß Abs. 1 geeignet bzw. können Personen gemäß Abs.2 nach Prüfung der formalen Kriterien betraut werden.

## **VII. Akademische Feiern**

§ 18 Die Durchführung der akademischen Feiern zur Verleihung der akademischen Grade regelt die Vizerektorin/ der Vizerektor für Lehre im Einvernehmen mit dem Rektorat.